

1. Wie UN-Kinderrechtskonvention und die ISPPM-Charta zusammenhängen

Die **UN-Konvention** über die Rechten des Kindes (KRK) ist eine völkerrechtliche Vereinbarung.

Die „**Charta der Rechte des Kindes vor, während und nach der Geburt**“ hingegen wurde innerhalb der Gesellschaft der ISPPM erarbeitet und 2005 verabschiedet. Der völkerrechtlichen Vereinbarung mangelt es an Deutlichkeit in Bezug auf die vorgeburtliche Lebenszeit. Darum ist die ISPPM 2014 Mitglied bei der „Nationalen Coalition Deutschland – zur Umsetzung der Kinderrechte in nationales Recht – geworden, um die Inhalte der ISPPM Charta auf die nationale und internationale Ebene der UN-Kinderrechtskommission zu tragen.

2. Zur Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention

Die **UN-Konvention** über die „Rechte des Kindes“ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom **20.11.1989** war ein historischer Schritt, weil das Kind in seinen eigenen Rechten anerkannt wurde. Das Kind wurde nicht länger nur als ein Nicht-Erwachsener gesehen, sondern als ein eigenständiges menschliches Wesen und als eigenständige menschliche Person mit einem Recht auf Versorgung, Schutz, Sicherheit und Mitsprache bzw. Beteiligung. Die UN-Konvention über die „Rechte des Kindes“ garantiert Entwicklungsrechte, die dem Kind erlauben sollen, sein volles Potential zu entfalten.

1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechts-Konvention.

1995 gründete sich in Deutschland die „National Coalition“ (NC-D) zu einem Netzwerk von Organisationen der Zivilgesellschaft (NGO),

2013 bildete sich die NC-D als e.V. um die Umsetzung der UN-Konvention über die „Rechte des Kindes“ in der Öffentlichkeit zu fördern und Verantwortungsträgern in Bund, Ländern und Gemeinden deutlich zu machen, welche Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention folgen und welche Anstrengungen in Deutschland sowie in der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden müssen, um die Rechte des Kindes zu verwirklichen. 110 Verbände und Vereine (z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind, Familie und Gesellschaft, Pestalozzi-Fröbel-Verband usw.) sind hier zusammengeschlossen.

3. Wissen über die frühe Entwicklung des Kindes und politisch-soziokulturelle Folgen

Die Forschungen zur frühen Entwicklung des Kindes, wie sie besonders im Rahmen der International Society for Pre- and Perinatal Psychology and Medicine (ISPPM) und im Rahmen der American Association for Prenatal and Perinatal Psychology and Health (APPPAH) durchgeführt und diskutiert wurden, belegen, dass das individuelle und soziale Leben des Kindes bereits vor der Geburt beginnt. Die Zeit vor, während und nach der Geburt ist als Kontinuum zu betrachten, in dem unterschiedlichste Entwicklungs- und Lernprozesse miteinander verwoben, voneinander abhängig und

aufeinander bezogen sind.

Das Fundament unserer grundlegenden Gefühle von Sicherheit und Vertrauen wird in dieser Zeit gelegt. Eine Grundvoraussetzung für die gedeihliche Entwicklung ist eine wechselseitige Bezogenheit zwischen Mutter und Kind dem Vater sowie der sozialen Gemeinschaft. In verschiedenen Kulturen finden unterschiedliche Modelle gegenseitiger Beeinflussung statt. Das Kind vor der Geburt ist somit als menschliches Wesen Teil des Ganzen innerhalb der jeweiligen Kultur.

4. Ab der Zeugung hat ein Kind Rechte

Die Charta der „Rechte des Kindes vor, während und nach der Geburt“ versucht, diese Rechte konkret zu machen. Hierbei geht es um grundlegende emotionale, körperliche und geistige Bedürfnisse, die erfüllt sein müssen als Voraussetzung für eine umfassend gesunde Entwicklung des Kindes.

Selbstverständlich stehen diese Rechte auch in Beziehung zu den Rechten anderer Personen, insbesondere denen der Mutter und der Familie. Es ist nötig, einen Ausgleich zwischen ihnen zu finden mit Verständnis für die zugrundeliegenden unterschiedlichen Bedürfnisse aller, einschließlich denen der Kinder. Die ISPPM e.V. erkennt die **Einzigkeit** der Schwangerschaft und Geburt vom Beginn an. Sie spricht von einer **Mutter/Kind-Einheit** und geht immer von der in der Schwangerschaft gemeinsam erlebten biographisch bedeutsamen Situation für Mutter und Kind aus.

5. Hinweis zum Schwangerschaftskonflikt und § 218 StGB

Bevor die Rechte des prä- und perinatalen Kindes aus Sicht der ISPPM e.V. vorgestellt werden, noch ein Hinweis zum Schwangerschaftskonflikt, der im § 218 StGB geregelt ist:

Die Regelungen in einzelnen Nationen sehen unterschiedlich aus und es werden immer wieder Ergänzungen und Zusätze zum bestehenden Recht erwogen.

Die deutsche Rechtsprechung regelt im § 218 die Konfliktsituation, die zwischen dem Selbstbestimmungsrecht einer Frau und dem Recht auf Leben des Kindes auftreten kann. Juristisch geht es dabei um die Abwägung von zwei Rechtsgütern:

- Das Recht des Kindes auf Leben ist ein relatives und kein absolutes Recht. Sein Recht auf Leben hängt von den Umständen ab, von denen es abhängig ist und/oder sein wird.
- Das Selbstbestimmungsrecht einer schwangeren Frau ist ein Menschenrecht und in dem Konflikt dem Kindesrecht übergeordnet.

Die Entscheidung der Frau, wie sie auch ausfällt, wird in Deutschland staatlicherseits respektiert. Jahrhunderte lang war das anders. Frauen, wenn sie sich gegen das Kind entschieden, wurden kriminalisiert, verurteilt und sogar getötet. Frauen sind in einem jahrzehntelangen Kampf für ihr Selbstbestimmungsrecht in dieser Frage eingetreten.

6. ISPPM Charta „der Rechte des Kindes“ vor während und nach der Geburt

1. Jedes Kind hat das Recht, schon vor der Geburt als eigene Person geachtet und respektiert zu sein.
2. Jedes Kind hat das Recht auf eine sichere vorgeburtliche Beziehung und Bindung.
3. Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass während der Schwangerschaft und Geburt seine Erlebens-Kontinuität beachtet und geschützt wird.
4. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass medizinische Interventionen, von Anfang an immer auch auf ihre seelische Auswirkung hin reflektiert und verantwortet werden.
5. Jedes Kind hat das Recht auf Hilfen für einen liebevollen und bezogenen Empfang in der Welt, der ihm auch eine sichere nachgeburtliche Bindung erlaubt.
6. Jedes Kind hat das Recht auf eine hinreichende gute Ernährung vor und nach der Geburt. Jedes Kind sollte nach Möglichkeiten gestillt werden.
7. Mit den Kinderrechten verbunden ist es ein Recht der künftigen Generationen, dass die Gesellschaft ihnen die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Potentiale als Paar und als Eltern zu entwickeln.
8. Mit diesem Recht auf Entwicklung elterlicher Kompetenz ist das Recht des Kindes auf verantwortliche, feinfühlig und bezogene Eltern oder Ersatzpersonen verbunden.
9. Um diese Rechte des Kindes zu gewährleisten, haben die gesellschaftlichen Institutionen die Pflicht, die Eltern bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Diese Charta wurde von der Mitgliederversammlung der ISPPM 2005 in Heidelberg verabschiedet. Sie fußt auf

- der Wiener Resolution der Internationalen Studiengemeinschaft für Pränatale und Perinatale Psychologie und Medizin ISPPM von 2001,
- sowie auf den Ausführungen von Gaby Stroecken und Rien Verdult zur pränatalen Bindung und den Kinderrechten, Symposium Wien 2001,
- der Resolution des Internationalen Kongresses für Embryologie, Therapie und Gesellschaft 2002 Nijmegen/Niederlande) und
- der Moskauer Resolution der Russischen Gesellschaft für Pränatale und Perinatale Psychologie 2007.